

Selected Essays on Comparative Law and Conflict of Laws

Ausgewählte Schriften von Prof. Dr. Peter Hay

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans-Eric Rasmussen-Bonne, Dr. Dr. Manana Khachidze

1. Auflage 2015. Buch. XII, 976 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 68543 9
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Internationales Privatrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

1. In *equity* geht die Anerkennung der *frustration* sehr weit zurück: der Kanzler und später die *equity*-Gerichte gewährten außerordentliche Rechtsbehelfe, um die Härte des strengen Zivilrechts (*law*) zu mildern. Dabei erkannten sie beispielsweise die *frustration* unter Berücksichtigung des Moments der Zumutbarkeit an. Die Zuständigkeit der *equity*-Gerichte ist jedoch nur in wenigen Fällen gegeben.

2. Die *englischen* Zivilgerichte entwickelten zwei Ausnahmen zu der in *Paradine v. Jane* aufgestellten strengen Rechtsregel: Unmöglichkeit und *frustration*. Die Rechtsprechung betrachtete anfänglich *frustration* zugleich als einen Unterfall der Unmöglichkeit und als einen selbständigen Rechtsbegriff. Die *Coronation Cases* (1903–1904) trugen viel zur Klärung der Problematik bei; die getrennten Strömungen vereinten sich während des ersten Weltkrieges, und es entstand die heutige Lehre von der *frustration*. Die theoretische Grundlage bilden, von Fall zu Fall verschieden, die „stillschweigende Bedingung“ und der Wegfall der „Geschäftsgrundlage“. Beide stellen jedoch eine Vertragsauslegung dar und setzen voraus, daß die Umstände, durch die der Vertragszweck vereitelt wird, sich so „radikal“ verändert haben, daß die Vertragsverpflichtungen im wesentlichen andere geworden sind. Die theoretische Basis der *frustration*-Lehre ist bezeichnend für die soziale und rechtspolitische Orientierung des gesamten anglo-amerikanischen Privatrechts und erklärt zugleich, warum die Lehre bisher keine erweiterte Anwendung erfahren hat: der Vertrag ist für das anglo-amerikanische Recht ein Instrument der Privatautonomie, eine Möglichkeit für die Parteien, privates Recht zu setzen, in das selbst die die Gemeinschaft verkörpernde Obrigkeit nicht regulierend oder ändernd eingreifen darf. Der Vertrag wird also aus dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Parteiwillen verstanden: er ist weder durch die Sozialethik der Gemeinschaft noch durch die in *equity* bedeutsame Individualethik beschränkt.

3. Die gleiche, ja durch wirtschaftlichen Liberalismus und historischen sozio-politischen Individualismus vielleicht noch stärker in Erscheinung tretende Orientierung kennzeichnet das *amerikanische* Privatrecht, in dem eine Anerkennung der *frustration*-Lehre durch das Fallrecht nur vereinzelt anzutreffen ist.

4. Sowohl das *englische* als das *amerikanische* Recht haben *frustration*-Tatbestände auch nicht durch *Gesetzgebung* erfaßt. In England und einigen Commonwealth-Ländern brachte der *Law Reform (Frustrated Contracts) Act* neue Lösungen für die Wirkung der *frustration*, berührte aber nicht die Rechtsregeln über das Vorliegen von *frustration*. In Amerika brachte der *Uniform Commercial Code* eine Kodifikation des Handelsrechts (einschließlich des gesamten Vertragsrechts), ohne jedoch eine Lösung für *frustration* anzudeuten. Die in ihm enthaltenen Generalklauseln bieten die Möglichkeit zur Entwicklung einer solchen Lehre. Jedoch ist dies nicht zu erwarten: die Motive zeigen, daß das Einbeziehen von *frustration* nicht beabsichtigt war, andere *Code*-Bestimmungen stehen einer *frustration* umfassenden Auslegung der Generalklauseln entgegen, und aus der Verwendung schon bekannter Begriffe aus dem Fallrecht ist ersichtlich, daß eine entgegengesetzte Auslegung derselben im *Code* enthaltenen Begriffe unwahrscheinlich ist.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ZUR EXTRATERRITORIALEN ANWENDUNG
US-AMERIKANISCHEN RECHTS*

– Zugleich eine Anmerkung zu *Hartford Fire Insurance Co. v. California*** –

I. EINLEITUNG

Eine Reihe neuerer Entscheidungen des U.S. Supreme Court und mehrerer Untergerichte befaßt sich mit dem Problem der extraterritorialen Anwendung US-amerikanischen Rechts. Unter ihnen kommt der Entscheidung des Supreme Court in *Hartford Fire Insurance Co. v. California*¹ besondere Bedeutung zu.

In vielerlei Hinsicht befriedigt die Entscheidung nicht. Zum einen läßt die aus Teilbegründungen zusammengesetzte Entscheidung keine klaren Linien erkennen und erlaubt daher keine verlässlichen Aussagen über mögliche zukünftige Entwicklungen für die hier interessierenden Fragen. Beschränkt man sich andererseits auf die wettbewerbsrechtlichen Fragen des zu entscheidenden Falles (d. h. also die Fragen nach dem Anwendungsbereich des McCarran-Ferguson Act und nach der Konkretisierung seines Begriffes eines „boycott“), so kann man durchaus zum Ergebnis kommen, daß der Sachverhalt keine entscheidungserheblichen Probleme aufwarf².

* RabelsZ 60 (1996) 303–319; Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages Mohr Siebeck, Tübingen.

** Abgekürzt zitierte Entscheidungen: *Aramco EEOC v. Arabian American Oil Co.*, 499 U.S. 244, 111 S. Ct. 1227, 113 L.Ed.2d 274 (1991) (im folgenden zitiert nach: 499 U.S. 244); *Hartford Insurance – Hartford Fire Insurance Co. v. California*, 113 S. Ct. 2891, 125 L.Ed.2d 612 (1993) (im folgenden zitiert nach: 113 S. Ct. 2891); *In re Maxwell = In re Maxwell Communication Corp. plc*, 170 B.R. 800 (Bankr. S.D.N.Y. 1994); *Kollias v. D & G Marine Maintenance*, 29 F.3d 67 (2d Cir. 1994).

¹ Der Text der „*Hartford-Insurance*“-Entscheidung (oben N. *) ist in gekürzter Form wiedergegeben in diesem Heft S. 320. Für eine kurze Beschreibung des Sachverhalts und der tragenden Entscheidungsgründe vgl. auch *Symeonides*, Choice of Law in the American Courts in 1993 (and in the Six Previous Years): Am. J. Comp. L. 42 (1994) 599–653 (615f.).

² Der McCarran-Ferguson Act, 15 U.S.C. § 1012(b) (1988), stellt Abreden unter Versicherungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung des Sherman Antitrust Act, 15 U.S.C. § 1 (1988) (dem grundlegenden Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) frei. Eine dieser Voraussetzungen ist, daß die Vereinbarung nicht Folge eines „boycott“ oder einer anderen Drucksituation war. In der „*Hartford-Insurance*“-Entscheidung bestand Einmütigkeit darüber, daß der McCarran-Ferguson Act auch Absprachen mit ausländischen Versicherungsgesellschaften begünstigen kann. Streit bestand darüber, ob eine einzige mit der Absprache in direktem Zusammenhang stehende Handlung den „boycott“-Tatbestand erfüllt oder ob der Druck eines „boycott“ sich auch aufgrund anderer Handlungen manifestieren müsse. Vom Sachverhalt her war möglicherweise auch der weitergefaßte Tatbestand erfüllt; vgl. ferner unten im Text bei N. 24 und 27 f.

Dennoch verdient die „*Hartford-Insurance*“-Entscheidung große Beachtung, denn sie enthält wichtige Überlegungen zu der Problematik der extraterritorialen Rechtsanwendung, in casu des Sherman Antitrust Act. Insbesondere das Minderheitsvotum von Justice Scalia, das sich mit der Vielschichtigkeit des „jurisdiction“-Begriffes und der im US-amerikanischen Internationalen Privat- und Prozeßrecht ebenso vielseitigen wie schillernden Figur der „comity“ befaßt, wird Anlaß zu weiteren Überlegungen in Literatur und Rechtsprechung sein.

II. DIE VERMUTUNG GEGEN EXTRATERRITORIALE ANWENDUNG EINES GESETZES

1. „Jurisdiction“

Im anglo-amerikanischen Recht bedeutet „jurisdiction“ gerichtliche Zuständigkeit, aber auch Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz. Für die Frage der extraterritorialen Anwendung einer Norm geht es vorrangig um Regelungskompetenz und -willen. Die amerikanische Rechtsprechung und Literatur lassen aber manchmal klare dogmatische Abgrenzungen vermissen und lösen Fragen der gewollten Ausübung einer gegebenen Regelungskompetenz über das Zuständigkeitsrecht. Wegen dieser Unklarheiten ist daher im folgenden immer darauf zu achten, in welchem Sinne denn „jurisdiction“ in dem jeweiligen Zusammenhang gebraucht wird.

Am Anfang des Jahrhunderts schrieb Justice Holmes in der bekannten antitrustrechtlichen „*American-Banana*“-Entscheidung, daß sich die Ausübung von „jurisdiction“³ auf den Umfang beschränke, den das Völkerrecht für Strafverfolgungen zuläßt⁴. Das heißt: es besteht keine „jurisdiction“, wenn die untersagten Handlungen von Ausländern im Ausland vorgenommen wurden; „jurisdiction“ wurde territorial verstanden. Der bekannte Richter Learned Hand unterstellte 1945, daß der Territorialitätsbegriff sich inzwischen dahingehend geändert hätte, daß „it is settled law [...] that any state may impose liabilities, even upon persons not within its allegiance, for conduct outside its borders that has consequences within its borders which the state reprehends; ...“⁵. Wahrscheinlicher ist, daß es erst die „*Alcoa*“-Entscheidung zum „settled law“ werden ließ, daß inländischer Erfolg einem inländischen Handeln gleichzusetzen sei. Direkt angewandt wurde Judge Learned Hands Gedanke in dem „*I.C.I.*“-Fall⁶. Sir

³ Zu den verschiedenen Bedeutungen dieses Begriffes vgl. unten im Text nach N. 8 und N. 35 ff.

⁴ *American Banana Co. v. United Fruit Co.*, 213 U.S. 347, 356 (1909).

⁵ *United States v. Aluminum Co. of America*, 148 F.2d 416, 443 (2d Cir. 1945) (die „*Alcoa*“-Entscheidung) (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁶ *United States v. Imperial Chemical Industries [I.C.I.]*, 105 F. Supp. (S.D.N.Y. 1952).

Otto Kahn-Freund besprach „*I.C.I.*“ und die englischen Parallelfälle⁷ und meinte, eine derartige Verlagerung des *locus delicti* in die USA für Zwecke der „jurisdiction“ „certainly has not become part of international law [...] and cannot be justified [...]. [T]he American judgment should [...] have been regarded as invalid [...]“⁸.

Unklar ist schon eingangs, was unter „jurisdiction“ zu verstehen ist. Judge Learned Hand benutzt den Ausdruck, um Anwendungsbereich und Reichweite einer Norm sowie Gesetzgebungskompetenz auszudrücken. Holmes und Kahn-Freund sprechen wohl *jegliche* Zuständigkeit und Kompetenz an, sowohl die des Gesetzgebers als auch die sachliche und persönliche Zuständigkeit der Gerichte. Die terminologische Unklarheit ist Anlaß für unterschiedliche Ansätze und Unsicherheiten im Fallrecht der Folgezeit. Der Supreme Court benutzt, wenigstens im Ergebnis, in vielen Entscheidungen „jurisdiction“ in dem von Learned Hand gebrauchten Sinne, wobei er jedoch Gesetzgebungskompetenz (in bundesverfassungs- oder völkerrechtlichen Grenzen) dem Kompetenzausübungswillen des Gesetzgebers gleichsetzt. Bei der Prüfung des Kompetenzausübungswillens geht es ihm in der Regel um öffentliche Rechtsanwendungsinteressen und nicht um eine kollisionsrechtliche Interessenabwägung⁹. Letztere nun aber doch ausdrücklich als entscheidungserheblich herauszustellen, ist der wichtige Beitrag der Votumsbegründung von Richter Scalia in „*Hartford Insurance*“.

Judge Learned Hand schrieb im Kontext des Antitrustrechts, also einer Rechtsmaterie, für die Eingriffsnormen charakteristisch sind. Die Frage nach Rechtsanwendung mit extraterritorialer Wirkung stellt sich aber auch in vielen anderen Zusammenhängen, so naturgemäß vorrangig in Nachbargebieten, wie z. B. im Warenzeichenrecht (Anwendungsbereich des Lanham Act)¹⁰, aber auch in einer Vielzahl anderer Fälle, in denen es meistens (aber nicht immer¹¹) um die Durchsetzung öffentlichrechtlicher Interessen und Belange geht¹².

⁷ *British Nylon Spinners, Ltd. v. Imperial Chemical Industries, Ltd. I*, [1952] Ch. 19 (C.A.) und *II*, [1955] 1 Ch. 37 (Ch. Div.).

⁸ *Otto Kahn-Freund*, *English Contracts and American Anti-Trust Law*, *The Nylon Patent Case*: *Mod.L. Rev.* 18 (1955) 65–70 (70).

⁹ Zur Abgrenzung von Eingriffsnormen gegenüber „reinen“ Privatrechtsnormen vgl. *Kropholler*, *Internationales Privatrecht*² (1994) 21 f.

¹⁰ Vgl. *Steele v. Bulova Watch Co.*, 344 U.S. 280, 286–287, 73 S.Ct. 252, 255–256, 97 L.Ed. 319 (1952); *Nintendo of America, Inc. v. Aeropower Co., Ltd.*, 34 F.3d 246, 249–250 (4th Cir. 1994) (extraterritoriale Anwendung wie im Antitrustrecht bejaht). Vgl. auch *Vanity Fair Mills, Inc. v. T. Eaton Co.*, 234 F.2d 633, 642 (2d Cir. 1956) (für die extraterritoriale Anwendung des Lanham Act ist ein „substantial effect“ auf den amerikanischen Handelsverkehr erforderlich).

¹¹ Vgl. *In re Maxwell* (oben N. ★) (Konkursanfechtung).

¹² Vgl. *Sale v. Haitian Centers Council, Inc.*, 113 S.Ct. 2549 (1993) (Anwendung des Verbots der Deportation gefährdeter Ausländer auf Rückführung von auf hoher See aufgebrachten Flüchtlingen aus Haiti); *Smith v. United States*, 113 S.Ct. 1178, 122 L.Ed.2d 548 (1993) (Anwendungsbereich des Federal Tort Claims Act zur deliktsrechtlichen Haftung des Bundes); *Kollias* (oben N. ★) (Entschädigung für Verletzungen auf hoher See nach dem Longshore and

2. Die Foley-Doktrin

Der territoriale Ansatz von Richter Holmes führte nicht dazu, dem Gesetzgeber grundsätzlich die Kompetenz abzuspochen, Gesetze mit extraterritorialer Wirkung zu erlassen. Der beabsichtigte Anwendungsbereich ist vielmehr Auslegungsfrage. Ausgangspunkt ist die widerlegbare Vermutung („presumption“), daß „legislation of Congress, unless a contrary intent appears, is meant to apply only within the territorial jurisdiction¹³ of the United States“¹⁴, die Foley-Doktrin, nach der eben zitierten Entscheidung so benannt, stellt für die Bestimmung des Anwendungswillens des Gesetzgebers darauf ab, ob (1) der Wortlaut oder (2) die Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen derartigen Willen zu erkennen geben oder (3) Verwaltungsbestimmungen und Auslegungsmaterialien auf einen solchen Willen schließen lassen. In der späteren „Aramco“-Entscheidung ist die Formulierung enger: Die Vermutung werde nur widerlegt durch die „affirmative intention of Congress clearly expressed“¹⁵. Die Elemente der Foley-Doktrin schienen einem „clear-statement“-Test gewichen zu sein¹⁶. Im Jahre 1993 findet sich jedoch wieder ein Bezug auf „all available evidence“, aufgrund derer der Anwendungswille des Gesetzgebers zu bestimmen sei¹⁷.

Begründet wird die Vermutung gegen einen extraterritorialen Anwendungswillen – die Foley-Doktrin – (auch) damit, daß es gelte, „international discord“ zu vermeiden, und daß der Gesetzgeber gewöhnlich nur innerstaatliche Belange verfolge¹⁸. Erstere Erwägung erklärt ein *rechtspolitisches* Ziel, das die Foley-Doktrin fast in ihr Gegenteil verwandelt; letztere ist kaum Begründung, sondern eine Formulierung der Foley-Doktrin auf andere Art. Schränkt erstere die unbegrenzte Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungskompetenz im Interesse der internationalen Harmonie ein, so will letztere ausnahmsweise die (Selbst-)Begrenzung der Territorialität der Rechtsetzung und -anwendung durchbrechen lassen. Voraussetzung und Folge (Ausübung) werden vermischt. Nur letztere Erwägung erlaubt die (sonst zu pauschale) Feststellung, die Frage nach der Extraterritorialität der Rechtsetzung und

Harbor Workers' Compensation Act); „Aramco“ (oben N. *) (Anwendung von Titel VII des Civil Rights Act, „employment discrimination“); *NEPA Coalition of Japan v. Aspin*, 837 F. Supp. 466 (D.D.C. 1993), und *EDF v. Massy*, 986 F.2d 528 (D.C. Cir. 1993) (Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsstudie für Vorhaben im Ausland); *In re Maxwell* (Konkursrecht); *Leslie v. Lloyd's of London*, - F. Supp. -, 1995 U.S. Dist. LEXIS 15380 (S.D. Tex. 1995, Civil Action No. H-90-1907) (Federal Securities Exchange Act of 1934 and Texas Deceptive Trade Practices Act).

¹³ „Jurisdiction“ hier im Sinne von Hoheitsgebiet.

¹⁴ *Foley Bros., Inc. v. Filardo*, 336 U.S. 281, 285, 69 S.Ct. 575, 578, 93 L.Ed. 680 (1949) (Hervorhebung durch den Verfasser).

¹⁵ *Aramco*, 499 U.S. 244, 248, 111 S.Ct. 1227, 1230 (Zitat übernommen aus *Benz v. Compania Naviera Hidalgo*, 353 U.S. 138, 147 [1957]).

¹⁶ So die Annahme des Richters Marshall in seinem Minderheitsvotum in *Aramco* 261.

¹⁷ *Sale v. Haitian Centers Council, Inc.* (oben N. 12) 2562 (kein extraterritorialer Anwendungswille); desgleichen, aber mit gegenteiligem Resultat, *Kollias* 73 und 75.

¹⁸ *Kollias* 70 f. mit Bezug auf *Aramco* 248.

-anwendung sei „a sub-genre of choice of law“¹⁹: kollisionsrechtliche Überlegungen greifen erst Platz, wenn die Anwendung von Rechtsnormen von zwei oder mehreren Rechtsordnungen in Frage kommt, nicht um zu bestimmen, ob die eigene überhaupt eine einschlägige Norm enthält. Daß der Entscheidung über den *Anwendungsbereich* eines Gesetzes bei Vorliegen eines ausländischen Sachverhalts auch rechtspolitische Erwägungen zugrunde liegen oder zu ihr beitragen können, ist durchaus möglich²⁰, nur handelt es sich nicht um „choice of law“ (Rechtswahl, Kollisionsrecht).

Im Ergebnis bestimmt sich nach der Foley-Doktrin, ob die grundsätzliche Vermutung gegen die extraterritoriale Anwendbarkeit einer in Frage kommenden Rechtsnorm aufgrund des ausdrücklichen oder bestimmbaren extraterritorialen Anwendungswillens des Gesetzgebers durchbrochen werden soll. Wird diese Auslegungsfrage bejaht, stellt sich die weitere Frage, ob die Anwendung der Rechtsnorm im konkreten Fall angezeigt ist. Es ist streitig, ob diese Frage aus kollisions- oder prozeßrechtlicher Sicht (und aufgrund welcher Kriterien) zu beantworten ist.

¹⁹ *In re Maxwell* 810, mit Bezug auf *Weintraub*, Choosing Law With an Eye on the Prize: Mich.J.Int.L. 15 (1994) 705–722 (709); *Westbrook*, Extraterritoriality, Conflict of Laws, and the Regulation of Transnational Business: Tex.J.Int.L. 25 (1990) 71 ff. (74–75). Selbst die Feststellung, daß „the presumption applies even if the potential for international discord is weak or nonexistent“ (*In re Maxwell* mit Zitat aus *Kollias* 71), ändert nichts an der im Text vertretenen Ansicht.

²⁰ Vgl. z. B. die Forderungen nach extraterritorialer Anwendung US-amerikanischen Umwelthaftungsrechts, insbesondere hinsichtlich amerikanischer maquiladoras in Mexiko *Gonzales/Rodriguez*, Environmental Aspects of Maquiladora Operations, A Note of Caution for U.S. Parent Corporations: St. Mary's L.J. 22 (1991) 659 ff.; *Vaznaugh*, Extraterritorial Jurisdiction – Environmental Muscle for the North American Trade Agreement: Hastings Int.Comp.L.Rev. 17 (1993) 207 ff. Vgl. auch zum zuständigkeitsbegründenden Durchgriff durch die juristische Person in Umständen „when the subsidiary is engaged in functions that, but for the existence of the subsidiary, the parent would have to undertake“: *Gallagher v. Mazda Motor of America*, 781 F.Supp. 1079 (E.D.Pa. 1992). In „*Hartford Insurance*“ selbst verwies Richter Scalia auf einen Passus in der Entscheidung des Berufungsgerichts (938 F.2d 919, 933 [9th Cir. 1991]) und rügte, das Gericht habe „in effect [...] pierced the corporate veil in weighing the interests at stake. I do not think that was proper“; *Hartford Insurance* 2921 N. 10.

III. DIE ENTSCHEIDUNG IN „HARTFORD INSURANCE“

 1. Verletzung der Antitrust Laws durch Handlung im Ausland:
 die wettbewerbs-/öffentlichrechtliche Perspektive

Im „*Hartford-Insurance*“-Fall ging es um eine Privatklage²¹ von 19 US-Einzelstaaten und vielen Privatklägern gegen US-amerikanische Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie in London niedergelassene Rückversicherer. Den Beklagten wurde vorgeworfen, durch abgestimmtes Verhalten, insbesondere durch Versagen weiterer Versicherungsleistungen, versucht zu haben, vier Änderungen in der herkömmlichen Versicherungspolice für „commercial general liability insurance“ zu erzwingen. Damit hätten sie § 1 des Sherman Antitrust Act verletzt („conspiracy in restraint of trade“), denn die Freistellung des Versicherungswesens durch den McCarran-Ferguson Act sei nicht einschlägig²². Nach langjährigen Verfahren in den Untergerichten²³ befaßte sich der U.S. Supreme Court mit dem Fall. Die Richter Souter und Scalia verfaßten separate Begründungen für je einen Teilbereich der Entscheidung.

Richter Souter verkündete das *einstimmige* Urteil des Gerichts, daß der McCarran-Ferguson Act auch auf Absprachen mit ausländischen Versicherern Anwendung fände. Für eine *Minderheit* von vier Richtern vertrat er eine niedrige Tatbestandschwelle für das Vorliegen eines „boycott“²⁴. Für eine *Mehrheit* (5:4) verkündete er, daß kein Konflikt zwischen US-amerikanischem und englischem Recht bestünde²⁵. Aus letzterem Grunde sei es nicht notwendig, darüber zu entscheiden, ob amerika-

²¹ Die Kläger hatten insgesamt 36 Klagen rechtshängig gemacht. Sie wurden aus prozeß-ökonomischen Gründen im U.S. District Court für den Northern District von Kalifornien verbunden („consolidated for trial“).

²² Dazu oben N. 2.

²³ Das erstinstanzliche Urteil erging schon 1989: *In re Insurance Antitrust Litigation*, 723 F.Supp. 464 (N.D. Cal. 1989). Der District Court entschied, daß kein „boycott“ (vgl. oben N. 2) stattgefunden habe und wies darüber hinaus die Klage gegen die englischen Beklagten aus Gründen der „international comity“ ab, wobei er sich auf die Leitentscheidung des Berufungsgerichts in *Timberlane Lumber Co. v. Bank of America, N.T. & S.A.*, 549 F.2d 597 (9th Cir. 1976) bezog. Die Berufung hatte Erfolg: *In re Insurance Antitrust Litigation*, 938 F.2d 919 (9th Cir. 1991). Aus verschiedenen Gründen (unter anderem, weil doch ein „boycott“ vor-gelegen habe) hielt das Berufungsgericht den McCarran-Ferguson Act für nicht anwendbar; der Klage, die sich nur gegen englische Versicherer richtete, stünden die „international-comity“-Überlegungen der „Timberlantie“-Entscheidung nicht entgegen.

²⁴ Vgl. oben N. 2.

²⁵ Im vorliegenden Fall war das den Beklagten vorgeworfene Verhalten „perfectly consistent with British law and policy“ (*Hartford Insurance* 2910), aber nicht vorgeschrieben. „No conflict exists [...] ‘where a person subject to regulation by two states can comply with the laws of both’“; ebd. mit Bezug auf Restatement (Third) of Foreign Relations Law § 403 comment c (1987).